

# Newsletter Nr. 2 der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf

14.10.2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

In unserem zweiten Newsletter in 2022 möchten wir nochmals über das Thema Fahrradleasing informieren und auf die Möglichkeit der Arbeitsbefreiung für den Kirchentag im Jahr 2023 hinweisen. Veränderungen innerhalb der MAV sind vollzogen und die Dienstvereinbarung für das Leistungsentgelt ist beschlossen worden. Außerdem hat die MAV einen zweiten Versuch zum Thema Hansefit gestartet. Bei weiteren Fragen hierzu sind wir gerne ansprechbar.

Ihre Mitarbeitervertretung Neustadt-Wunstorf

---

## **1. Fahrradleasing**

Im Newsletter Nr. 1 aus 2022 hatten wir einen Zwischenstand zum Thema Entgeltumwandlung für Sachleistungen (Dienstradleasing) gegeben. Im Newsletter hatten wir die Beschäftigten auch aufgefordert sich zu melden, wenn Sie Interesse an dem Dienstradleasing haben. Bis zum jetzigen Zeitpunkt haben sich insgesamt 5 Beschäftigte (von 420) gemeldet. Die MAV hat in einem Gespräch am 07.07.22 mit Herrn Hagen und Frau Furche nochmals versucht für das Dienstradleasing zu werben. Die Umsetzung kann aber weiterhin nur erfolgen, wenn sich ein Dienstradbeauftragter findet. Da sich bisher niemand bereit erklärt hat, diese Aufgabe zu übernehmen, und der Kirchenkreis nicht bereit ist, im Kirchenamt zusätzliches Personal dafür abzustellen, ist die MAV zu der Entscheidung gekommen, dieses Projekt nicht mehr zu verfolgen.

---

## **2. Arbeitsbefreiung für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag in Nürnberg 2023**

Vom 07. bis 11. Juni 2023 findet in Nürnberg der Deutsche Evangelische Kirchentag statt. Rund 100 000 Menschen werden dabei erwartet.

Am Kirchentag teilnehmen, das heißt: den Kirchentag besuchen und erleben. Für alle, die eine Fahrt zum Evangelischen Kirchentag planen, hier nochmals der Hinweis, dass es dafür bezahlte Arbeitsbefreiung gibt. Der Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf organisiert sicherlich wieder eine Fahrt. Wer selbst planen möchte, findet unter [www.kirchentag.de](http://www.kirchentag.de) schon jetzt einige Informationen.

### **Arbeitsbefreiung**

Für die Kirchentagsteilnahme können alle Mitarbeitenden aus dem Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts erhalten. Die rechtliche Grundlage dafür steht in der Dienstvertragsordnung:

„DVO § 23 Arbeitsbefreiung § 29 TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. ....
2. ....
3. ....

4. Die Mitarbeiterin kann zur Ausübung kirchlicher Aufgaben im Rahmen einer genehmigten unentgeltlichen Nebentätigkeit und in sonstigen begründeten Fällen, z.B. **zur Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag**, an Veranstaltungen beruflicher Vereinigungen oder zur beruflichen Fortbildung, **unter Fortzahlung des Entgelts die erforderliche Arbeitsbefreiung erhalten.**"

---

### **3. Veränderungen in der MAV**

Nach fast 30 Jahren Tätigkeit im Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf und nach 21 Jahren als Vorsitzender der MAV geht Herr Coring-Weidner zum Ende des Jahres in Rente. Am 02.09.22 ist Herr Nico Schönhöfel von der MAV als neuer Vorsitzender gewählt worden. Als Nachrückerin für Herrn Coring-Weidner ist das gewählte Ersatzmitglied Frau Beate Fuhrwerk jetzt Mitglied in der MAV.

In der Anlage der aktuelle Flyer der MAV.

---

### **4. Der neue MAV-Vorsitzende stellt sich vor**



Ich bin Nico Schönhöfel und seit dem 02.09.22 der neue Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Insgesamt bin ich seit 10 Jahren im Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf beschäftigt und bin von Haus aus Verwaltungsbeamter. In dieser Funktion war ich zuletzt als Kirchenamtsrat im Kirchenamt-Wunstorf zuständig für die Einführung der Umsatzsteuer, wobei ich in meiner bisherigen Dienstzeit dort auch in anderen Bereichen, z. B. als Ausbildungsleiter, beschäftigt war. Nun, als Vorsitzender der MAV, bin ich von meiner bisherigen beruflichen Tätigkeit mit ganzer Stelle freigestellt und kann mich daher vollständig auf diese Tätigkeit und die Belange der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kirchenkreis konzentrieren. Falls Sie also Fragen oder Probleme haben, können Sie sich jederzeit (auch während der Dienstzeit) an mich bzw. natürlich an das gesamte Team der MAV wenden. Da wir der Schweigepflicht unterliegen, können Sie von unserer absoluten Vertraulichkeit, auch gegenüber Ihren Arbeitgebern, ausgehen.

Ganz so „verstaubt“ wie das Thema Umsatzsteuer bin ich übrigens (hoffentlich) nicht.

Ich bin 39 Jahre alt, komme aus Wunstorf, verreise gerne und bin ansonsten oft an der frischen Luft unterwegs. Sie erreichen mich unter:

Tel.: 05032 / 59 14 oder Mobil: 01515 / 167 66 82 o. per E-Mail unter: [MAV.Neustadt-Wunstorf@evlka.de](mailto:MAV.Neustadt-Wunstorf@evlka.de)

Oder auch persönlich An der Liebfrauenkirche 5 – 6 in 31535 Neustadt am Rübenberge

---

### **5. Dienstvereinbarung Leistungsentgelt für den Sozial- und Erziehungsdienst**

Mit der Einführung des § 18 a TVöD (VKA) – Alternatives Entgeltanreiz-System – kann das Leistungsentgelt ohne vorherige individuelle Leistungsbemessung pauschal für bestimmte Zwecke an die Beschäftigten ausgezahlt werden. Dieses geschieht auf Grundlage einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung zwischen Dienststellenleitungen (Kirchenkreis oder Kirchengemeinden) und der Mitarbeitervertretung. Wie wird das Leistungsentgelt berechnet und wann wird ausgezahlt? Grundsätzlich muss ein Leistungsentgeltvolumen von 2 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller SuE-Beschäftigten des jeweiligen Anstellungsträgers zur Verfügung gestellt werden. Den Auszahlungszeitpunkt bestimmt die jeweilige Dienstvereinbarung.

Die MAV hat am 21.07.22 beschlossen, eine Dienstvereinbarung für ein alternatives Entgeltanreizsystem nach § 18a TVöD-V mit dem Kirchenkreis und den beiden Kirchengemeinden abzuschließen.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, ab dem Jahr **2023** die gesamte Summe des zur Verfügung stehenden Budgets nach § 18 Abs. 3 TVöD-V als Sonderzahlung zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität jeweils im Monat Juli auszuzahlen. Als Berechnungsgröße dient das Jahresentgelt der/des jeweiligen Mitarbeitenden bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Das bedeutet, dass auch Mitarbeitende, die bis zum 30.06. des Jahres eine Beschäftigung begonnen haben, anteilig in den Genuss des Leistungsentgelts kommen. Mitarbeitende,

die zum 01.07. des Jahres ausscheiden, erhalten hingegen kein Leistungsentgelt. Das Leistungsentgelt ist damit ein in die Zukunft gerichteter Werbe- und Halteanreiz für die Mitarbeitenden.

In die Berechnung des Jahresentgelts fließen alle Entgeltbestandteile, insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (ohne Jahressonderzahlung) einschließlich Besitzstandszulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall (§ 22 TV-L) und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind, ein. Das berechnete Budget muss vollständig ausgezahlt werden. Sollte ein Rest verbleiben, ist er im Folgejahr auszuschütten.

Die Dienstvereinbarung musste bis zum 30.09.2022 abgeschlossen werden, damit die Mitarbeitenden die volle Höhe des Leistungsentgelts 2023 ausgezahlt bekommen können. Spät – aber noch rechtzeitig – ist dies zum Glück jedoch auch passiert, so dass einer Auszahlung im nächsten Jahr nun auch nichts mehr im Wege steht. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels sollten die Arbeitgeber ein gesteigertes Interesse am Abschluss einer solchen Dienstvereinbarung haben, zumal von den Kommunen die Refinanzierung übernommen wird.

Da nun alles beschlossen und in trocken Tüchern ist, bedankt sich die MAV bei allen Beteiligten für die Zusammenarbeit über den erfolgreichen Abschluss der Dienstvereinbarung.

---

## **6. Hansefit die Zweite**

Bereits im Jahr 17/18 hatte die MAV versucht, dass der Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf mit der Fa. Hansefit einen Rahmenvertrag unterzeichnet, damit die Mitarbeitenden innerhalb des Kirchenkreises einen preisgünstigen Zugang zu den Einrichtungen von Hansefit erhalten können. Mit großem Aufwand wurde damals eine Mitarbeitendenbefragung durchgeführt, für wen das Angebot interessant sein könnte.

Für diejenigen, die damals noch nicht im Kirchenkreis beschäftigt waren:

Hansefit ist ein Unternehmen, was mit mittlerweile über 2.000 Verbundpartnern (damals 1.400, also stetig wachsend) Verträge abgeschlossen hat, damit die Mitglieder diese Einrichtungen durch den einen Vertrag mit Hansefit nutzen können. D. h. dass die Mitglieder alle Aktivitäten nutzen können, die mit einer normalen Mitgliedschaft in den jeweiligen Studios einzeln abgedeckt sind, i.d.R. also die Gerätenutzung , evtl. Kurse und Sauna (gilt nicht für die Schwimmbäder- hier ist nur das Schwimmen inklusive). Bisher bestehende Verträge in den angeschlossenen Studios, die bisher ggfls. bereits abgeschlossen sind, ruhen für die Mitarbeitenden, die an diesem Programm teilnehmen. Das Programm dient demnach dem aktiven Gesundheitsschutz und dem Wohlergehen der Mitarbeitenden.

Leider ist es seinerzeit nicht zu einem Abschluss mit der Fa. gekommen, da der Gesamtaufwand im Verhältnis zu den Mitarbeitenden, die an dem Programm teilnehmen wollten, außer Verhältnis stand (erst ab einer Mindestteilnehmendenzahl von über 100 Personen hätte sich das damalige Programm gelohnt – Interesse bestand lediglich bei etwas mehr als 50). Da die damals Interessierten uns als MAV jedoch bis heute ihr Interesse weiter bekunden und auch der Kirchenkreis bereits damals signalisiert hatte, dass er grds. bereit ist, finanzielle Mittel für den Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden in die Hand zu nehmen, sind wir noch einmal an die Fa. herangetreten, um eine Lösung zu finden, bei der nicht eine solch hohe Teilnehmendenzahl zustande kommen muss.

Da Hansefit ein stetig wachsendes Unternehmen ist und diese Problematik (nicht genügend Teilnehmer/innen) auch aus anderen Bereichen kennt, ist es mittlerweile möglich, auch sogenannte Einzellizenzen zu erwerben, so dass der Kirchenkreis nicht mit einem pauschalen Beitrag für alle Mitarbeitenden in Vorleistung gehen muss, sondern sich lediglich bei den Beschäftigten, die ein Interesse haben, mit einem finanziellen Beitrag beteiligen kann.

Die Kosten dieser Einzellizenzen liegen neben der Einmaligen Anmeldegebühr in Höhe von 39,75 € bei mtl. 61,88 € brutto, wobei diese monatlichen Kosten zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in variabel aufgeteilt werden können/sollen.

Wir als MAV halten es für gut und richtig, wenn jeder Mitarbeitende für einen Eigenbeitrag in Höhe von 20,00 mtl. dieses Angebot nutzen könnte und haben dies auch so beim Kirchenkreis beantragt. Durch diese Entscheidung wird sich zeigen, wie viel ihm der Gesundheitsschutz seiner Mitarbeitenden wert ist. Bei einem erfolgreichen Abschluss muss dann derselbe Prozess noch mit den einzelnen Kirchengemeinden wiederholt werden, wenn nicht eine gemeinsame, einheitliche Entscheidung für alle getroffen wird.

Wir bleiben dran und werden Sie auf dem Laufenden halten.

---

## **7. FAQ – Antworten für kirchliche Beschäftigte**

Die Gewerkschaft ver.di hat auf ihrer Homepage eine FAQ für Beschäftigte in kirchlichen Betrieben erstellt. Diese FAQ bieten in kompakter Form die häufigsten Fragen, die von Arbeitnehmer:innen in kirchlichen Betrieben gestellt werden und beantworten diese Fragen auch gleich.

<https://gesundheit-soziales-bildung.verdi.de/mein-arbeitsplatz/kirchliche-betriebe/++co++c11ba686-e658-11ec-9e6f-001a4a160111>

---

Sie bekommen diese Mail, weil Sie sich bereit erklärt haben, sich in den Mailverteiler der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf aufnehmen zu lassen. Sie können sich jederzeit wieder vom Newsletter abmelden, indem Sie an die Mailadresse [MAV.Neustadt-Wunstorf@evlka.de](mailto:MAV.Neustadt-Wunstorf@evlka.de) eine Abmeldung senden.

Mitarbeitervertretung Neustadt-Wunstorf  
An der Liebfrauenkirche 5-6  
31535 Neustadt a. Rbge.  
Tel. 05032/5914  
FAX 05032/96 69 96 0  
eMail [MAV.Neustadt-Wunstorf@evlka.de](mailto:MAV.Neustadt-Wunstorf@evlka.de)  
Homepage: [www.MAV-Neustadt-Wunstorf.de](http://www.MAV-Neustadt-Wunstorf.de)